

Satzung der Gemeinde Lübow über den Baugebungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"

Gemarkung Tarzow, Flur 1

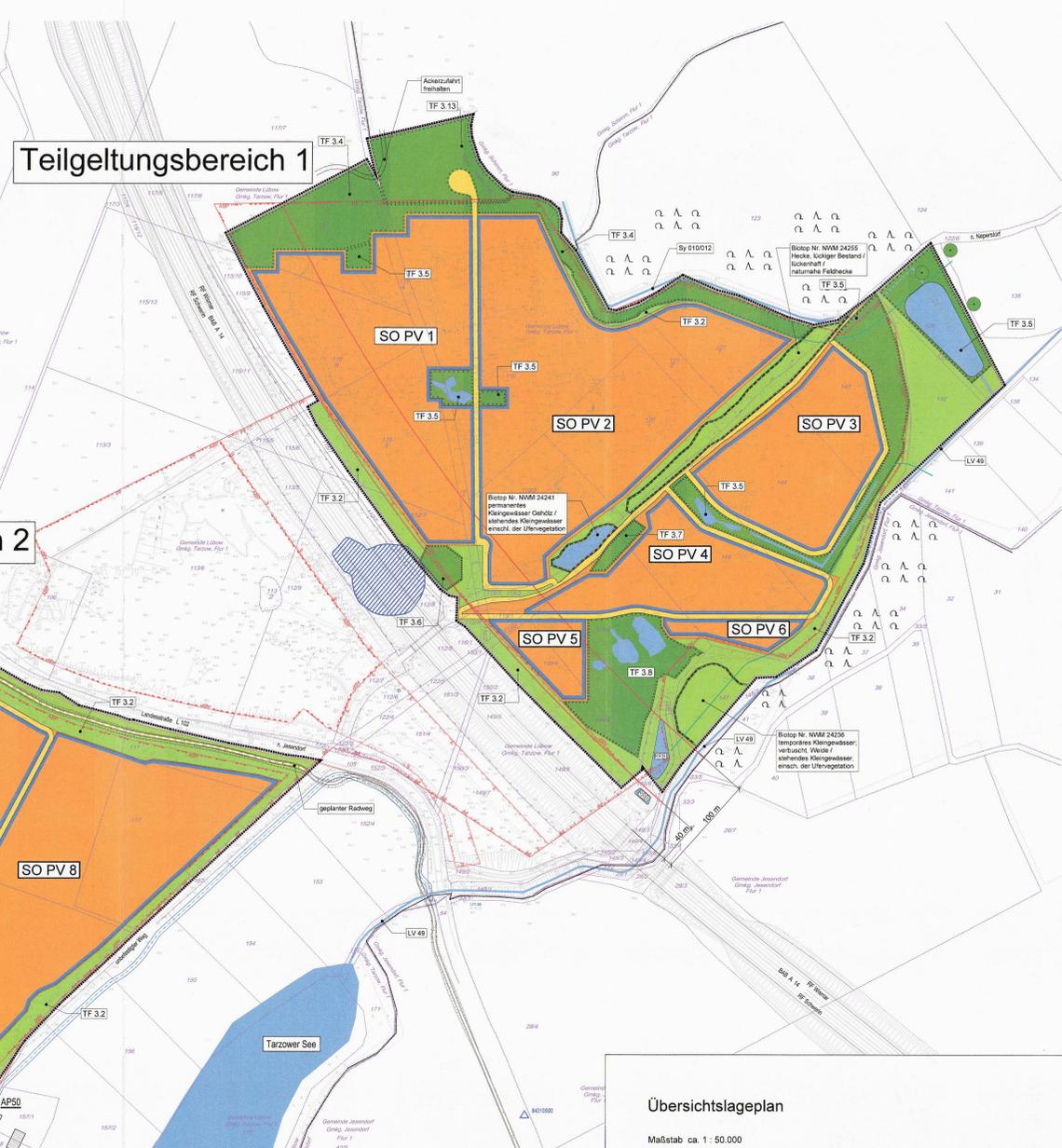
Plangebietsgröße: 38,50 ha
 Teilungsbereich 1: 24,81 ha
 davon Sondergebietsfläche: 14,95 ha
 davon innerhalb der Baugrenze: 14,14 ha
 Teilungsbereich 2: 13,69 ha
 davon Sondergebietsfläche: 10,04 ha
 davon innerhalb der Baugrenze: 9,84 ha

Planzeichnung (Teil A)

Grundlagen des Baugebungsplans:

- Baugebungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Erstellt auf der Grundlage des Wiedernutzungsplanes "ACAD-Tarzow 2_N_5_PAWP_2022-03.dwg" Stand 02.2022 von GeoProjekt Schwerin GbR.



Planzeichenerklärung

- Normative Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- SO PV = Sondergebiet Photovoltaikanlage
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- SO PV Baugebiet
- Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung hier: Radweg
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- private Grünflächen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Bäume Erhaltung
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Wasserfläche offenes Gewässer
 - verortes Gewässer
- Sonstige Planzeichen
- Grenze der räumlichen Teilungsbereiche (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahme**
- Planfeststellungsgrenze Bergrecht Tarzow 2 Nord
 - Grenze Beendigung der Bergaufsicht
 - Grenze Abschluss Betriebsplan
 - Grenze Hauptbetriebsplan (HBP)
 - Fernspreitleitung
 - Elektrifizierung / Freileitung
 - Wasserversorgungsleitung d 125, PE 80 mit Schutzstreifen beidseitig 2,5 m
 - 100 m Abstand zur Autobahn / 40 m Abstand zur Autobahn
 - Grenze des 30 m Wald Abstands
 - Wald
 - Gebäude / Bestand
 - geplanter Radweg
 - Bodendenkmal
 - Lagepunkt / Festpunkt
 - Aufnahmepunkte AP50 und AP 52 des Lagernetzes

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Flurstücksbezeichnung
 - Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemeindegrenze

Hinweise

- Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie nach § 63 oder § 64 LBAuO Mecklenburg-Vorpommern sowie Erklärungen über eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBAuO Mecklenburg-Vorpommern dürfen erst nach der Beendigung der Bergaufsicht für die betroffenen Flächen erteilt werden.
- Für den verbleibenden Kompensationsbedarf sollen auf Grund der Höhe des Kompensationsbedarfs vier Ökokonten kombiniert werden. Es sind insgesamt 419.237 m² Flächenäquivalente aus den Ökokonten
 - LRO-073 "Extensivgrünland Sukkizier Schmede",
 - LUP-012 "Waldener Fuhrwisch",
 - LUP-016 "Witzin II - Sukzessionsfläche Offenland" und
 - SCH-020 "Wasserstandsabsicherung Stangenmoor" zu erwerben. Alle Ökokonten liegen in der Landschaftszone "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte".
- Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Teilungsbereichs 2 verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom, die bei eventuell auflaufenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet daher schon bei der Festlegung der Standorte der Erdungsanlagen der geplanten Photovoltaikanlagen einen Abstand von mindestens 15 m zu der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Text (Teil B)

- Textliche Festlegungen (TF)**
- Art der baulichen Nutzung**
 Es werden **sonstige Sondergebiete** entsprechend § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung und Arten der Nutzung festgesetzt.
SO PV = Sondergebiet Photovoltaikanlage
 Zulässig sind:
 - bauliche Anlagen, die der Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie dienen (Photovoltaikanlagen)
 - die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebsmittel und Erdkabel
 - Verkehrsflächen für Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage
 - Einzäunung mit Überwächung, Gesamthöhe max. 2,5 m und Bodenabstand von 10 cm für Kleinlebewesen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
 - Maß der baulichen Nutzung**
 Für das gesamte Plangebiet wird die maximale Grundflächenzahl GRZ auf 0,75 festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Bau NVO)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Alle Kompensationsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beginn des Vorhabens zu realisieren.
 3.1 Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 4 LWaG)
 3.2 Fläche zur **Sukzession** auf nährstoffarmen Rohböden im Bereich der Tagebauschleife, im Tagebaubereich innerhalb freigeschobener Flächen der geplanten PVA, im Bereich Fremdbodeneinlagerung sowie innerhalb der geplanten Folgenutzung PVA und sonstigen bergbaulich beanspruchten Flächen.
 3.3 Im Bereich der Photovoltaikmodule ist eine **Selbstbegrenzung** der Flächen zu veranlassen. Zur Schaffung besserer Lebensbedingungen für bodenbrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten sind die Modulunter- und -zwischenflächen maximal 2x jährlich zu mähen. Folgendes ist zu beachten:
 - kein Einsatz von Pestiziden und Herbiziden im gesamten Geltungsbereich des B-Plans
 - im gesamten Geltungsbereich des B-Plans werden ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel eingesetzt
 - keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d. h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschonter hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeiten von Insekten) insbesondere unter den Modulen
 - Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Staffelmahd direkt verschotterter Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 01.07. eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge betroffen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 3.4 Zur Entwicklung und zum Erhalt der **Zaunedeckchen** wird am nördöstlichen Waldrand ein 650 m langer und 10 bis 70 m breiter Streifen freigehalten. Im Zuge der Mahd soll die Fläche regelmäßig freigeschnitten werden um eine zu dichte Vegetation zu verhindern. Die zweimal jährliche Mahd zwischen dem 01. Mai und 30. November ist zu Zeiten empfohlen, in denen die Tiere inaktiv sind und in ihren Verstecken verbleiben, insbesondere bei einer kalten feuchten Witterung. Die Mahdhöhe beträgt mindestens 10 cm über Geländeoberkante und ist mit einem Messerbalken durchzuführen. Grabbares Sediment für die Etblage soll erhalten bleiben.
 3.5 Zur Erhaltung und Entwicklung der **Kreuz- und Wechselkröte** und des **Laubfrosches** soll ein Staudengebiet von ca. 3.200 m² im nördöstlichen Bereich des Teilungsbereichs 1 angelegt werden. Der dafür erforderliche Bodenaufbau ist außerhalb der Maßnahmenteile auszuführen bzw. ordnungsgemäß zu schaffen. Es ist eine Flachwasserzone (bis 1 m Wassertiefe) auf mind. 2/3 der Wasserfläche zu schaffen.
 Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs 1 sollen kleinere bereits vorhandene Gewässer erhalten bleiben (süd. des Zaunedeckchenhabitals sowie mittig auf der Fläche). Zudem sollen entlang einer Grabenstruktur im südöstlichen Bereich mehrere kleinere, flache (höchstens 1 m tief) Gewässer angelegt werden. Es muss regelmäßig ein Teil des Flachwasserbereiches offen und vegetationsfrei gehalten werden (gilt auch für Uferbereiche), um die Existenz der Wechselkröte zu sichern. Um eine zu starke Beschattung durch aufwachsende Pflanzen auf die Gewässerfläche zu verhindern, sind die angrenzenden Flächen frei zu halten.
 Die Gewässer müssen während der Winterperiode fertiggestellt werden, damit sie im Frühjahr von den vorkommenden Amphibien besiedelt werden können oder diese darin umgesetzt werden können. Vorher dürfen die anderen Gewässer im Vorhabensgebiet nicht entfernt werden. Auch die Verfüllung der im Vorhabensgebiet befindlichen Gewässer muss in den Wintermonaten erfolgen. Ist dies nicht möglich wird eine ökologische Baubegleitung notwendig, die die Amphibien in das neuangelegte Gewässer umsetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.6 Zur Erhaltung und Entwicklung wird für den **Steinschneider** ein Steinhäufchen am südwestlichen Rand des Teilungsbereichs 1 auf einer Fläche von ca. 1.100 m² angelegt, um das Bruthabitat dauerhaft zu sichern. Die Entfernung / Umlagerung der vorhandenen Steinhäufen und die Anlage des neuen Steinhäufens als Bruststätte muss außerhalb der Brutzeit (März - Juli) erfolgen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.7 Zur Erhaltung der Brutstätten der **Uferschwalben** bleibt eine Stelle Abbruchante (750 m²) im mittleren Teil der Vorhabenfläche erhalten. Die Stellwand muss durch jährliches Abschürfen außerhalb der Brutzeit (01.04. - 15.09.) erhalten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.8 Im Süden des Teilungsbereichs 1 werden Flächen von der Bebauung ausgenommen, um hier genügend Ausweichmöglichkeiten für die **Heidelärdche** zu erhalten und ihr Vorkommen langfristig zu sichern. Um die Fläche für die Heidelärdche offen zu halten sollen alle fünf Jahre größere Kiefern entfernt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.9 Die **Baufeldfreimachung** ist von November bis Februar während der Winterruhe der **Zaunedeckchen** durchzuführen. Sollte die Bauelfreimachung nicht während dieser Zeit stattfinden, sondern in der Aktivitätsphase der Zaunedeckchen (März bis Oktober), wird eine ökologische Baubegleitung notwendig, bei der die Zaunedeckchen durch qualifiziertes Fachpersonal abgesammelt und umgesetzt werden müssen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.10 Bauarbeiten sollen von November bis März außerhalb der Wanderperiode potentiell wandernder Amphibien (**Laubfroschen**) stattfinden. Sind die Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien (April bis Oktober) notwendig, ist das Aufstellen von Amphibienzäunen unerlässlich. Hierzu werden die einzelnen Baufelder vor der Umsetzung abgegrenzt. Ist die Abzäunung innerhalb der Amphibienaktivität notwendig, sind potentielle Laubfrosche aus diesem Feldern abzusammeln und in den Bereich zu bringen, wo das neue Gewässer nach TF 2.4 bereits angelegt ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.11 Die **Baufeldfreimachung** ist von September bis Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.
 Sollte sich die Schaffung des Baufeldes auf der Fläche bis in das Jahr hinein verlängern, sind bereits begonnene Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansetzen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Ab einer Baunterbrechung von > 5 Tagen muss mit einer zwischenzeitlichen An siedlung von Brutvögeln gerechnet werden. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Bauarbeiten Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung von An siedlungen erforderlich. Vergrämungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheuchwirkung der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine An siedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermeiden wird. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen bzw. wird die Bauelfreimachung nur in der Brutzeit (also ab März bis Ende August) möglich, ist das Baufeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche An siedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (weder) aufgenommen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.12 Der **Lichttraumprofil** der Sträucher ist zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vögeln zu erfassen und ggfls. umzusetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.13 Zum Erhalt und Entwicklung der Biodiversität soll im nördlichen Teil des Teilungsbereichs 1 auf einem Intensivacker eine **Streuobstwiese** auf 8.187 m² angelegt werden, Vorgaben:
 - Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflanz- und Pflegeplanes bei der unteren Naturschutzbehörde
 - Verwendung aller Kultursorten mit mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
 - Pflanzabstände von 80 – 150 m²
 - Errichtung einer Schutzzäunung gegen Wildverbiss
 - Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrenzung oder regionaltypisches Saatgut
 - kein Umbruch, keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
 - kein Weiden und Schleen im Zeitraum vom 1. März bis 15. September
 Vorgaben zur **Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung**:
 - Ergänzungspflanzung ab Ausfall von bis 10%
 - Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
 - bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzzäunungen
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzzäunung frühestens nach 5 Jahren
 Vorgaben zur **Unterhaltungspflege**:
 - jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3.14 Zur Vermeidung der Auslaugung von Blei, Cadmium oder anderen den Boden beeinträchtigenden Stoffen sind alle Module der Photovoltaikanlagen mindestens 1x je Quartal einer Sichtprüfung zu unterziehen, die Prüfung ist zu dokumentieren. Defekte Module sind spätestens bis zur nächsten Sichtprüfung auszutauschen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Satzung

der Gemeinde Lübow über die die Aufstellung des Baugebungsplans Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"

Aufgrund des Baugebungsplans (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird nach Beschlussverfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2023 folgende Satzung über den Baugebungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Lübow, den 25.4.2023

Halasa
 Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat in ihrer Sitzung am 23.03.2021 die Aufstellung des Baugebungsplans Nr. 8 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" am 22.06.2021 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit E-Mail vom 16.04.2021 gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail vom 16.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.05. bis 18.06.2021 durch öffentliche Auslegung durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat am 21.05.2022 den Entwurf des Baugebungsplans mit zugehöriger Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Baugebungsplans Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat erneut in der Zeit vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.09.2022 im Bekanntmachungsblatt "Mackelborger Wegweiser" und auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit am 10.01.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 13.01.2023 mitgeteilt worden.
- Die von der Planung berührte Behörde ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit E-Mail vom 01.02.2023 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Baugebungsplans Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat erneut in der Zeit vom 08.02.2023 bis zum 09.03.2023 nach BauGB § 4a Abs. 3 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.01.2023 im Bekanntmachungsblatt "Mackelborger Wegweiser" und auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit am 14.03.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 28.03.2023 mitgeteilt worden.
- Lübow, den 25.4.2023
Halasa
 Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Baugebungsplans Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" der Gemeinde Lübow am 14.03.2023 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß anhand der rechtverbindlichen Liegenschaftskarte "Mackelborger Wegweiser" und auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Wismar, den 26.04.2023
Halasa
 Der Leiter des
 Kataster- und Vermessungsamtes
- Der Baugebungsplan Nr. 8 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.03.2023 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Lübow, den 25.4.2023
Halasa
 Die Bürgermeisterin
- Die Baugebungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Lübow, den 25.4.2023
Halasa
 Die Bürgermeisterin
- Der Baugebungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.4.2023 auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.4.2023 in Kraft getreten. In Aufsicht vom 25.4.2023 über den Entwurf genehmigt.
 Lübow, den 25.4.2023
Halasa
 Die Bürgermeisterin

Verfasser: Dipl.-Ing. Wolfgang Geisler
 Kirchenstraße 11
 18 292 Krakow am See
 Tel.: 038457 / 51 444

Die Verfahrensvermerke wurden am 28.03.2023 ergänzt.

Gemeinde Lübow

Baugebungsplan Nr. 8

"Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"

Maßstab 1 : 2.500